

Überbrückungshilfe beantragen – So geht’s!

Stand: 08.07.20



Mit der Überbrückungshilfe werden für die Monate Juni bis August 2020 Bundeszuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten gewährt. Ziel ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, die durch Corona-bedingte Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Für die Antragstellung muss ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beauftragt werden. Antragsfrist ist 31.08.2020.

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen, Organisationen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, aus allen Wirtschaftsbereichen, die

- dauerhaft am Markt sind und ihren Geschäftsbetrieb bis mindestens August 2020 fortführen,
- vor dem 31.10.2019 gegründet wurden,
- zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition waren,
- sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren,
- ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten und
- deren kumulierten Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingebrochen sind. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind anstatt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Berechnungsbeispiel zeigt: 65% Umsatzeinbruch → Unternehmen ist antragsberechtigt



Monate	April	Mai	Summe
Umsatz 2019	100.000	100.000	200.000
Umsatz 2020	10.000	60.000	70.000
in %	-90%	-40%	-65%

Antragsberechtigt sind zudem gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten.

Wie hoch ist die monatliche Überbrückungshilfe?



Bis 5 Beschäftigte	3.000 Euro für max. drei Monate
5 bis 10 Beschäftigte	5.000 Euro für max. drei Monate
Mehr als 10 Beschäftigte	50.000 Euro für max. drei Monate

Die maximalen Erstattungsbeträge für Unternehmen mit 1-10 Mitarbeitern können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (siehe „Schritt 2“ auf Seite 3).

Welche Fixkosten sind förderfähig?

Förderfähig sind folgende fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vor 01.03.2020 vertraglich begründete Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020:



1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten, z. B. für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen

Wie wird die Förderhöhe berechnet?

Die Monate Juni bis August 2020 werden für die Berechnung des Beihilfebetrages verwendet. Bei Unternehmen, die zwischen 01.06.2019 und 31.10.2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei > 70% Umsatzeinbruch,
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50% und \leq 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 40% und < 50%

Beispiel: Antragsberechtigtes Reisebüro, 7 VZÄ

Prognose Fixkosten Juni bis August 2020 z. B. durch den Steuerberater:



Förderfähige Kosten	Jun 20	Jul 20	Aug 20
1. Miete	2.500	2.500	2.500
2. weitere Mietkosten	200	200	200
3. Zinsaufwendung	750	100	100
4. Finanzierungskost.ant. Leasingrate	200	200	200
5. Instandhaltungskosten	25	25	25
6. Nebenkosten	150	150	150
7. Grundsteuer	0	0	0
8. Betriebliche Lizenzkosten	100	100	100
9. Versicherung	600	100	100
10. Steuerberater (Corona)	500	0	0
11. Kosten für Auszubildende	750	750	750
12. Personalkostenpauschale	503	338	338
13. Rückgezahlte Provisionen	10.000	5.000	8.000
Summe	16.278	9.463	12.463

Berechnung der Förderhöhe:

Die Berechnung wird monatsweise vorgenommen.

Schritt 1:

Prognose Umsatz Juni bis August 2020

Monat	IST Vergleichsjahr (2019)* ¹	Prognose Jahr 2020*	Abweichung in %	Anteil förderbarer Fixkosten in %
Juni	91.587	20.000	-78%	80%
Juli	125.213	50.000	-60%	50%
August	139.721	90.000	-36%	0%

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats (hier: August), entfällt die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat.

Berechnung VZÄ zum 29.02.2020: 7 VZÄ → max. Förderhöhe 5.000 Euro/Monat

Berechnung Förderhöhe

Monat	Förderbare Fixkosten	Anteil förderbarer Fixkosten in Euro	Höhe der monatlichen Überbrückungshilfe
Juni	16.278	13.022	5.000
Juli	9.463	4.731	4.731
August	12.463	0	0

Summe Überbrückungshilfe (Schritt 1): 9.731 Euro

Schritt 2: Notwendige Prüfung: Liegt ein „begründeter Ausnahmefall“ vor?



Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten

zu **40 %** erstattet, bei einem **Umsatzausfall zwischen $\leq 40\%$ und $\leq 70\%$** bzw. zu **60 %** erstattet bei **Umsatzausfällen über 70%**.

Die Höhe der maximalen Förderung von 50.000 Euro pro Monat bleibt davon unberührt. Die Betrachtung wird monatsgenau vorgenommen.

Im Beispiel:

Monat	Berücksichtigte Fixkosten (Schritt 1)	Begründeter Ausnahmefall?	Noch nicht berücksichtigte Fixkosten	Anteil weiterer förderfähiger Fixkosten in %	Zusätzliche Überbrückungshilfe
Juni	6.250	ja	10.028	60%	6.017
Juli	9.463	nein	0	-	0
August	0	-	-	-	0

¹ Felder, die mit * gekennzeichnet sind, müssen z. B. vom Steuerberater bei Beantragung im Antragsportal ausgefüllt werden. Die restlichen Felder werden vom Programm automatisch berechnet.

Für den Monat Juni liegt ein begründeter Ausnahmefall vor, da bei einem gegebenen Umsatzrückgang von über 70 % der Schwellenwert von 12.500 Euro ($(5.000 \text{ Euro}/80\%) \times 2$) an Fixkosten pro Monat überschritten wurde und damit die Überbrückungshilfe auf Basis der Fixkosten mehr als doppelt so hoch läge, wie der maximale Erstattungsbetrag der Überbrückungshilfe. In diesem Fall werden die Fixkosten bis zur Erreichung der 5.000 Euro zu 80 % erstattet ($6.250 \text{ Euro} \times 0,8 = 5.000 \text{ Euro}$) und der Anteil der hierbei noch nicht einbezogenen Fixkosten ($16.278 \text{ Euro} - 6.250 \text{ Euro} = 10.028 \text{ Euro}$) wird zu weiteren 60 % erstattet ($10.028 \times 0,6 = 6.017 \text{ Euro}$). Die zusätzliche Überbrückungshilfe aus Schritt 2 wird zur Summe der Überbrückungshilfe aus Schritt 1 addiert:

Endgültige Summe Überbrückungshilfe (nach Schritt 2): 15.748 Euro

Welche Unterlagen werden für die Antragsstellung benötigt?

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:



- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und soweit vorhanden der Monate April 2020 und Mai 2020
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019
- Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten Juni bis August 2020
- Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung Juni bis August 2020
- Jahresabschluss 2019 (ersatzweise Jahresabschluss 2018)
- Letzte Einkommenssteuer-/Körperschaftssteuererklärung mit Bescheid für das Jahr 2019 (ersatzweise für das Jahr 2018)
- Bei gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen Angaben zu Einnahmen für das Jahr 2019 (ersatzweise für 2018)
- Anzahl der Beschäftigten (nach VZÄ) zum 29.02.2020
- ggf. Soforthilfe-Bescheid bzw. Bescheide über weiterer Mittel aus Förderprogrammen des Bundes oder der Länder
- Bewilligung von Kurzarbeitergeld

Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen und Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer geben hierzu detailliert Auskunft.

Eine ausführliche Liste vorzulegender Unterlagen bei einem Neumandat entnehmen Sie bitte unserer Website: <http://www.ihk-muenchen.de/ueberbrueckungshilfe-corona>

Weitere Quellen:

Corona-Ratgeber der IHK München: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/corona/>
Bayerisches StMWi: <https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>